

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Merrem PolyQuick GmbH

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 In diesen allgemeinen Lieferbedingungen haben die folgenden kursiv geschriebenen Begriffe die nachstehend angegebenen Bedeutungen:
 - a) "Merrem" ist die Merrem PolyQuick GmbH mit Sitz in Bocholt.
 - b) "Vertrag" bedeutet einen Vertrag zwischen Merrem und dem Auftraggeber über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, der wie in § 2.2 beschrieben geschlossen wird.
 - c) "Geistige Eigentumsrechte" sind alle geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, eingetragenen Marken, Dienstleistungsmarken, Datenbankurheberrechten, Eigentumsrechten an Informationen, Know-how und anderen geistigen oder gewerblichen Schutzrechten, die irgendwo auf der Welt derzeit oder in Zukunft bestehen.
 - d) "Waren" sind alle Gegenstände, die Merrem dem Auftraggeber in Erfüllung eines Vertrages liefert oder liefern soll.
 - e) "Auftraggeber" ist eine natürliche oder juristische Person, die mit Merrem einen Vertrag schließt.
 - f) "Dienstleistungen" sind alle Dienstleistungen, die Merrem für den Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers in Erfüllung eines Vertrages erbringt, unabhängig davon, ob dies im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren geschieht.

2. Zur Vertragserfüllung verwendete Verfahren

- 2.1 Diese Lieferbedingungen gelten für Verträge und alle anderen Rechtsbeziehungen zwischen Merrem und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch Merrem und sind Bestandteil solcher Verträge und Rechtsbeziehungen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, haben diese Lieferbedingungen Vorrang vor allen anderen (schriftlichen oder mündlichen) Mitteilungen zwischen den Parteien, die sich auf den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Merrem beziehen. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen, die der Auftraggeber verwendet oder verwenden möchte, wird ausdrücklich abgelehnt.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien entweder durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien oder durch Erteilung einer Auftragsbestätigung durch Merrem oder nachdem Merrem die Bestellung ausgeführt hat, je nachdem, welches dieser drei Ereignisse zuerst eintritt. Alle Aufträge, die der Auftraggeber erteilt, werden in Form von Anfragen erteilt und binden Merrem in keiner Weise. Merrem ist nicht verpflichtet, einen Auftrag anzunehmen.
- 2.3 Wenn zur Herstellung eines Produkts mehrere Formate von Zeichnungen geliefert werden, wird *Merrem* sich immer an die STEP-Datei halten, sofern diese verfügbar ist.
- 2.4 Für vom *Auftraggeber* nicht angegebene Toleranzen wird *Merrem* bezüglich der Verarbeitung die Norm NEN-ISO 2768-1 heranziehen. Wenn ein *Vertrag* Handelswaren betrifft, werden wir die Toleranzen verwenden, die von den Lieferanten für die Dicke von Plattenmaterial und für den Durchmesser von Rohmaterial angegeben wurden.

3. Lieferung und Lieferfristen

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen ab Werk gemäß der Definition in den Incoterms® 2020.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren entgegenzunehmen und alles zu tun, das von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, um es Merrem zu ermöglichen, eine Lieferung gemäß den vereinbarten Incoterms® durchzuführen. Sollte der Auftraggeber diese Pflicht verletzen, geht eine eventuell mit den Waren verbundene Gefahr ungeachtet der geltenden Handelsbedingung zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, an dem die Pflicht verletzt wird, und der Auftraggeber trägt alle Kosten, die Merrem im Zusammenhang mit der Lieferung entstanden sind, sowie alle weiteren Kosten, die eventuell für Transport, Verwahrung und Lagerung entstehen.
- 3.3 Bitten des *Auftraggebers* um Stornierung oder Änderung eines Auftrags (oder eines Teils davon) müssen schriftlich bei *Merrem* eingehen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch *Merrem*. Für die Stornierung oder Änderung eines Auftrags kann vom *Auftraggeber* eine Gebühr verlangt werden. Wenn der *Auftraggeber* eine Eillieferung wünscht, behält sich *Merrem* das Recht vor, ihm die dafür anfallenden Kosten zu berechnen.
- 3.4 Lieferfristen sind Richtwerte. Die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist seitens *Merrem* stellt keine Nichterfüllung der Pflicht zur Einhaltung der Bedingungen des *Vertrages* dar.
- 3.5 Merrem behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen und diese einzeln in Rechnung zu stellen.



4. Prüfungen und Retouren

- 4.1 Wenn Merrem sich verpflichtet hat, den Transport der Waren zu organisieren, muss der Auftraggeber die Waren auf Transportschäden untersuchen und unverzüglich nach Eingang am vereinbarten Bestimmungsort prüfen, ob die richtige Menge geliefert wurde. Wird ein Transportschaden oder eine Abweichung der Menge der gelieferten Gegenstände von der in der Bestellung angegebenen Menge festgestellt, muss der Auftraggeber dies auf den Warenbegleitpapieren, die nach Erhalt der Waren zu unterzeichnen sind, detailliert angeben. Schäden und/oder Mengenabweichungen sind Merrem innerhalb eines Tages nach Erhalt der Waren zu melden. Abweichungen an den Produkten selbst muss der Auftraggeber Merrem innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Waren melden. Die Meldung von Schäden, Abweichungen oder Mängeln befreit den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Bezahlung der Waren.
- 4.2 Merrem akzeptiert Retouren nur, wenn
 - a. Merrem die Retoure vorher schriftlich genehmigt hat,
 - b. die Retoure portofrei und mit Erstattung erfolgt,
 - c. die Waren Lager- oder Standardwaren sind,
 - d. die Lieferung nicht mehr als acht Tage zurückliegt,
 - e. die Menge der retournierten Waren nicht mehr als 10 % der ursprünglichen Liefermenge ausmacht.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle gelieferten *Waren* bleiben Eigentum von *Merrem*, bis der *Auftraggeber* alle Beträge, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig gezahlt hat, die er gemäß dem *Vertrag* oder einer anderen Vereinbarung an *Merrem* zahlen muss.
- 5.2 Der *Auftraggeber* ist berechtigt, über die Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. Der *Auftraggeber* muss den erwerbenden Dritten von *Merrems* Eigentumsvorbehalt bezüglich der *Waren* informieren.
- 5.3 Solange sie nicht verwendet werden, muss der *Auftraggeber* die gelieferten *Waren* bis zur Eigentumsübertragung von anderen Gütern klar getrennt halten.

6. Preise und Zahlung

- 6.1. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht, verstehen sich die von Merrem angegebenen Preise in Euro und gelten ab Werk gemäß Incoterms®, ohne Mehrwertsteuer und andere Steuern und ohne die Kosten für nicht standardmäßige Verpackung. Wenn für gelieferte Waren oder Dienstleistungen Steuern anfallen, kann Merrem dem Auftraggeber die entsprechenden Steuerbeträge berechnen, die dann vom Auftraggeber zusätzlich zu den angegebenen Preisen zu zahlen sind.
- 6.2. *Merrem* behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn sich die Gestehungskosten ändern. Des Weiteren ist *Merrem* berechtigt, die Preise jährlich an einen Index anzupassen.
- 6.3. Merrem ist berechtigt, vom Auftraggeber vor der Lieferung eine Vorauszahlung zu verlangen.
- 6.4. Wurde mit dem Auftraggeber Zahlung nach Lieferung vereinbart, ist die Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nach dem Rechnungsdatum netto ohne Abzüge oder Aufrechnung durch Überweisung des fälligen Betrages auf ein vorher von Merrem angegebenes Bankkonto zu leisten. Bei Bestellungen mit einem Netto-Gesamtrechnungsbetrag von mehr als 375,00 € (dreihundertfünfundsiebzig Euro) ohne Mehrwertsteuer behält Merrem sich das Recht vor, eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Merrem behält sich auch das Recht vor, einen Aufschlag für verspätete Zahlung zu verlangen. Maßgeblich ist das auf dem Kontoauszug angegebene Wertstellungsdatum, das deshalb als das Datum angesehen wird, an dem die Zahlung erfolgt ist.
- 6.5. Alle Beträge, die der *Auftraggeber Merrem* gemäß den Bedingungen des *Vertrages* schuldet, werden unter den folgenden Bedingungen sofort fällig und zahlbar:
 - a. Der Auftraggeber hat eine Zahlung nicht fristgerecht an Merrem geleistet.
 - b. Merrem kündigt den Vertrag gemäß § 11.
 - c. *Merrem* hat objektive und hinreichende Gründe dafür, zu erwarten, dass der *Auftraggeber* Konkurs anmelden wird.
- 6.6. Zahlt der *Auftraggeber* einen Betrag nicht rechtzeitig, ist *Merrem* berechtigt, für den unbezahlten Teil des Betrags Verzugszinsen zu verlangen, wobei der Betrag vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung berechnet wird. Soweit gesetzlich zulässig, ist der in diesem § 6.6 genannte Verzugszinssatz (i) gleich dem gesetzlichen Zinssatz für Kaufleute oder (ii) beträgt ein (1) Prozent pro Monat auf den ausstehenden Betrag, je nachdem, welcher Satz höher ist.
- 6.7. *Merrem* ist berechtigt, die Erstattung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (einschließlich aller Kosten, die aufgrund der Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands entstehen) zu verlangen, die *Merrem* im Zusammenhang mit der Eintreibung von Beträgen entstehen, die der *Auftraggeber* gemäß den Bedingungen des *Vertrages* schuldet.



6.8. Die Beanstandung von Rechnungen muss schriftlich innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist verliert der *Auftraggeber* das Recht, Beanstandungen vorzubringen.

7. Geistige Eigentumsrechte

- 7.1. Merrem und ihre Lizenzgeber behalten sich alle geistigen Eigentumsrechte bezüglich der Waren und Dienstleistungen vor. Der Vertrag begründet keine Übertragung von oder Lizenz an geistigen Eigentumsrechten oder Know-how bezüglich der Waren oder Dienstleistungen oder an Zeichnungen, Dokumenten oder Software, die dem Auftraggeber überlassen werden, außer der eingeschränkten Erlaubnis zur Nutzung der Waren oder Dienstleistungen oder der Zeichnungen, Dokumente oder Software gemäß dem Vertrag und wie darin festgelegt. Merrem gewährleistet nicht, dass die Waren oder Dienstleistungen kein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzen.
- 7.2. Soweit *Merrem* auf der Grundlage von Materialien, die vom *Auftraggeber* beigestellt werden, ein Werk schafft oder die Schaffung eines Werkes genehmigt (dies können *Waren*, Dokumentationen oder andere Ergebnisse sein, die ein Resultat der Leistungen der Gesellschaft sein können), gilt Folgendes, sofern nicht etwas anders vereinbart wird:
 - a) *Merrem* wird eine unwiderrufliche, weltweite, gebührenfreie, voll bezahlte, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Lizenz unter allen *geistigen Eigentumsrechten* zur Nutzung dieser Materialien zur Schaffung solcher Werke oder für *Merrems* eigene interne betriebliche Zwecke gewährt.
 - b) Der Auftraggeber erklärt und gewährleistet, dass die Materialien kein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzen oder verletzen werden, und hält Merrem schad- und klaglos bezüglich aller Ansprüche Dritter und aller Folgen solcher Ansprüche, die aus einer (behaupteten) Verletzung oder unerlaubten Nutzung ihrer geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den beigestellten Materialien erhoben werden.
 - c) Alle *geistigen Eigentumsrechte*, die solcherart geschaffene Werke betreffen oder sich darauf beziehen, gehören ausschließlich *Merrem* oder ihren Lizenzgebern.

8. Gewährleistung

werden.

- 8.1 Unbeschadet des § 4.1 wird der *Auftraggeber Merrem* schriftlich jeden Mangel, der an der *Ware* festgestellt wird, umgehend nach Erhalt der *Ware* anzuzeigen. Dabei muss die Art des festgestellten Mangels genau beschrieben werden, sowie alle verfügbaren Dokumente, Berichte und andere Belege, die *Merrem* benötigt, um den behaupteten Mangel zu beurteilen, vorzulegen. Anderenfalls wird das Recht, *Merrem* wegen des Mangels zu verklagen, verwirkt.
- 8.2 Nach Erhalt einer Mängelanzeige gemäß § 8.1 wird der *Auftraggeber* für den Versand an *Merrem* sorgen und *Merrem* nach Erhalt der *Waren* angemessen Zeit geben, um die Anzeige und die *Waren* zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Wenn *Merrem* den behaupteten Mangel dem *Auftraggeber* gegenüber schriftlich bestätigt, wird *Merrem* dem *Auftraggeber* die ihm entstandenen angemessenen Rücksendekosten erstatten. *Waren* dürfen ohne die vorherige Genehmigung von *Merrem* nicht an *Merrem* zurückgesendet
- 8.3 Merrem treffen keinerlei Gewährleistungspflichten, wenn der behauptete Fehler oder Mangel als Folge natürlicher Abnutzung, durch Belastungsprüfungen, Überschreitung der angegebenen maximalen Einsatzbedingungen, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, unsachgemäße Installation, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäßen Transport, Veränderung, Verwendung zusammen mit anderen Gütern oder aufgrund anderer Umstände, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, aufgetreten ist.
- 8.4 Die einzige und ausschließliche Verpflichtung von Merrem und das einzige und ausschließliche Recht des Auftraggebers in Bezug auf Ansprüche gemäß dieser Gewährleistung besteht im Ersatz oder in der Reparatur der mangelhaften Waren oder einer entsprechenden Erstattung des Kaufpreises, jeweils nach Wahl von Merrem. Soweit das Eigentum bereits auf den Auftraggeber übergegangen ist, geht das Eigentum an den mangelhaften Waren auf Merrem über, sobald sie ersetzt werden oder eine Erstattung erfolgt. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, wird der Auftraggeber nach Ablauf der Gewährleistungszeit gemäß § 8.3 aufgrund einer von Merrem gegen ihn wegen Nichterfüllung des Vertrages erhobenen Klage wegen eines Mangels an den Waren keine gerichtlichen Schritte unternehmen und keine Gegenklage erheben.

9. Haftung

9.1 Die Parteien vereinbaren, dass der *Auftraggeber* unter keinen Umständen das Recht haben soll, aus dem *Vertrag* Strafschadensersatz oder eine Entschädigung für indirekte oder Neben- oder Folgeschäden zu verlangen. Dies umfasst unter anderem entgangenen Gewinn, entgangene Umsätze, Deckungskosten und



- Sachschäden, ungeachtet dessen, ob *Merrem* von der Möglichkeit oder der Gefahr solcher Schäden unterrichtet wurde oder nicht. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass Beträge, die gemäß § 9.3 an einen Dritten gezahlt werden, zwischen den Parteien als direkte Schäden anzusehen sind.
- 9.2 Unbeschadet der Verpflichtungen von *Merrem* gemäß § 8 wird die Haftung von *Merrem* für direkte Schäden aus einem *Vertrag* beschränkt auf (a) fünfzig (50) Prozent des Kaufpreises, der für die betroffenen *Waren* oder *Dienstleistungen* in den zwölf (12) Monaten vor dem die Forderung begründenden Ereignis gemäß dem betreffenden *Vertrag* an *Merrem* gezahlt wurde, oder (b) auf 100.000,00 € (einhunderttausend Euro), je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- 9.3 *Merrem* haftet nicht für Schäden, die Dritten aufgrund von Fehlern beim Entwurf und bei der Herstellung der *Waren* und ihrer Komponenten entstehen, außer soweit dies gemäß geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Sachbeschädigung, die unmittelbar von den mangelhaften *Waren* verursacht werden, vorgesehen ist.
- 9.4 Der Auftraggeber stellt *Merrem* von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, bei denen aus welchem Grund auch immer der Anspruch darauf beruht, dass der betreffende Dritte einen Schaden aufgrund der *Waren* oder *Dienstleistungen* von *Merrem* erlitten hat, es sei denn, *Merrem* ist für den Schaden gemäß § 9.3 direkt verantwortlich.
- 9.5 Beschränkungen der Haftung gelten für die geschädigte Partei nicht, wenn der erlittene Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens einer der Parteien verursacht wurde oder die Haftung gemäß geltenden zwingenden Gesetzen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

10. Modifizierung der Waren

10.1Sofern nicht im *Vertrag* ausdrücklich anders bestimmt, sind *Merrem* geringe Abweichungen in Bezug auf die Spezifikationen und die Qualität der *Waren* gestattet, z. B. bei Farbe, Menge, Größe, Gewicht und Shore-Härte. Wenn *Merrem* meint, die Abweichung führe zu einer wesentlichen Veränderung der betreffenden *Waren*, wird *Merrem* dies dem *Auftraggeber* schriftlich innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen mitteilen, woraufhin der *Auftraggeber* das Recht hat, innerhalb von vierzehn (14) Tagen vom *Vertrag* zurückzutreten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

11. Kündigung, Liquidation und Aussetzung

- 11.1Unter den folgenden Bedingungen ist *Merrem* berechtigt, den *Vertrag* zu kündigen, vom *Vertrag* zurückzutreten oder die Erfüllung des *Vertrages* auszusetzen, und zwar ganz oder teilweise, mit sofortiger Wirkung und ohne das Eingreifen eines Gerichts oder Inverzugsetzung, unbeschadet der Rechte von *Merrem* gemäß dem *Vertrag* oder geltenden Gesetzen:
 - (a) Der *Auftraggeber* stirbt, stellt seine Zahlungen ein, meldet Konkurs an, wird für Insolvenz erklärt oder beantragt die Zulassung einer Umschuldung.
 - (b) Der Auftraggeber hat seinen Konkurs erklärt.
 - (c) Der *Auftraggeber* erfüllt eine seiner Verpflichtungen gemäß einem Gesetz oder gemäß diesen Bedingungen nicht. Wenn *Merrem* einen *Vertrag* ganz oder teilweise kündigt, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, *Merrem* alle Kosten oder entgangene Gewinne in Bezug auf den gekündigten *Vertrag* zu erstatten.
- 11.2 Wenn der *Vertrag*, gleich aus welchem Grund, gekündigt wird, muss der *Auftraggeber* innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Kündigung des *Vertrages* alle *Waren* kaufen, die *Merrem* in ihrem Lager für den *Auftraggeber* bereithält, und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preis zahlen und die *Waren* unverzüglich nach Bezahlung abnehmen.

12. Regelbefolgung

- 12.1Der Auftraggeber erklärt und sichert zu, dass er (a) keinen Handelssanktionen unterliegt, die von den USA, der EU, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinten Nationen verhängt wurden, und (b) alle geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften und gesetzlichen Normen beachten wird (und von allen Handlungen, Praktiken und Verhaltensweisen Abstand nehmen wird, die gemäß diesen eine Straftat darstellen), einschließlich solcher, die (i) Handelsbeschränkungen oder Exportkontrollen in Bezug auf die Waren betreffen (einschließlich Handelssanktionen, die von den USA, der EU, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinten Nationen verhängt wurden), und (ii) auch bei der Bekämpfung von Bestechung und Korruption mitarbeiten wird. Er wird Merrem dies regelmäßig auf Anfrage hin vollständig nachweisen.
- 12.2Der *Auftraggeber* wird *Merrem* von allen Ansprüchen, jeder Haftung, allen Geldstrafen und allen zusätzlichen Kosten freistellen, die *Merrem* daraus entstehen, dass er die geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften nicht beachtet.



13. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte

- 13.1 Alle *Verträge*, die die Parteien bereits geschlossen haben (oder schließen werden), sowie (gegebenenfalls) die allgemeine (Liefer-) Beziehung zwischen den Parteien sowie alle deliktischen Ansprüche im Zusammenhang mit dem *Vertrag* unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutsland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 13.2 Die Parteien stimmen unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts in Bocholt für alle Streitigkeiten und Gerichtsverfahren zu, die aus oder im Zusammenhang mit allen Verträgen, die die Parteien geschlossen haben (oder schließen werden), oder (gegebenenfalls) aus der allgemeinen (Liefer-) Beziehung zwischen den Parteien oder aufgrund von deliktischen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem *Vertrag* entstehen.

14. Weitere Bestimmungen und Bedingungen

- 14.1 Sollte ein<mark>e der Bestimmu</mark>ngen dieser Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, soll die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die der Absicht der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt, wobei die verbleibenden Bestimmungen in Kraft bleiben.
- 14.2 Merrem darf ihre Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag oder diesen Lieferbedingungen an Dritte übertragen. Der Vertrag bzw. diese Lieferbedingungen sollen zugunsten der Nachfolger und Rechtsnachfolger von Merrem wirksam sein.
- 14.3 Wenn eine der Parteien nicht auf der strikten Befolgung einer Bestimmung der Lieferbedingungen besteht oder darauf verzichtet oder ein in den Lieferbedingungen festgelegtes Recht nicht ausübt, soll dies nicht als Verzicht, in irgendeinem Umfang, auf das Recht der Partei, in diesem oder einem anderen Fall diese Bestimmung durchzusetzen oder dieses Recht auszuüben, ausgelegt werden, sondern das Recht auf Durchsetzung oder Ausübung bleibt in vollem Umfang erhalten.

15. Reklamationsbearbeitung und Streitigkeiten

- 15.1 *Merrem* hat ein ausreichend publiziertes Verfahren zur Reklamationsbearbeitung und kann Reklamationen gemäß diesem Verfahren zur Reklamationsbearbeitung bearbeiten.
- 15.2 Beschwerden betreffend die Erfüllung des *Vertrages* müssen *Merrem* innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung eines behaupteten Mangels vorgelegt werden und sind umfassend und klar zu beschreiben.
- 15.3 Reklamationen, die *Merrem* vorgelegt werden, werden innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt beantwortet. Wenn voraussehbar ist, dass die Bearbeitung einer Reklamation länger dauern wird, wird *Merrem* innerhalb der Frist von vierzehn Tagen den Erhalt der Reklamation bestätigen und mitteilen, wann der *Auftraggeber* mit einer detaillierteren Antwort rechnen kann.
- 15.4 Kann die Reklamation nicht einvernehmlich geklärt werden, kann eine Streitigkeit entstehen, die einer Streitbeilegung bedarf.
- 15.5 Alle Streitigkeiten, die aus *Verträgen* entstehen, die zwischen den Parteien geschlossen wurden, unter anderem bezüglich des eher einfachen Sachverhalts der Möglichkeit, fällige Beträge einzutreiben, sollen vor die Zivilgerichte in dem Land, in dem *Merrem* ihren Sitz hat, gebracht werden, wenn *Merrem* dies wünscht, vorausgesetzt, die Zivilgerichte sind rechtlich dafür zuständig.

16. Höhere Gewalt

- 16.1 In Fällen höherer Gewalt ist *Merrem* berechtigt, ganz oder teilweise von dem *Vertrag* zurückzutreten, ohne für Schäden zu haften.
- 16.2 Der Begriff "höhere Gewalt" bezeichnet Umstände, die außerhalb der Kontrolle von *Merrem* liegen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Bedingungen des *Vertrages* zeitweise oder dauerhaft unmöglich machen können. Wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Bedingungen des *Vertrages* zeitweise unmöglich wird, hat *Merrem* auch das Recht, die Erbringung ihrer *Dienstleistungen* auszusetzen, ohne Schadensersatz zu leisten.
- 16.3 Umstände, die nicht verantwortbare Betriebsunterbrechungen, die mit einer Nichterfüllung einhergehen, bedingen, sind unter anderem: Krieg, Aufstände, Mobilmachung, innere und äußere Unruhen, staatliche Maßnahmen, Streiks und Aussperrungen oder die Androhung dieser sowie ähnliche Umstände oder die Aussetzung der Notierung von Währungskursen zum Zeitpunkt des Abschlusses des *Vertrages* durch die Parteien oder Betriebsunterbrechungen aufgrund von Feuer, Unfällen oder anderen Vorfällen sowie Naturereignisse, jeweils ungeachtet dessen, ob die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung bei *Merrem* oder bei ihren Lieferanten oder einem Dritten, der von ihnen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen beauftragt wurde, vorkommt.
- 16.4 Wenn der *Auftraggeber* seine Verpflichtungen gegenüber *Merrem* in irgendeiner Weise nicht unverzüglich erfüllt, die Zahlungen eingestellt werden, ein Antrag auf (vorläufige) Einstellung der Zahlungen gestellt wird,



eine Beschlagnahme im Rahmen einer Vollstreckung vorgenommen wird, der Besitz abgetreten wird oder der Betrieb des *Auftraggebers* liquidiert wird, werden alle Rechnungen und Beträge, die der *Auftraggeber Merrem* gemäß dem *Vertrag* schuldet, unverzüglich vollständig fällig und zahlbar.

17. Änderungen

- 17.1 Merrem behält sich das einseitige Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne die Zustimmung des Auftragnehmers zu ändern.
- 17.2 Änderungen dieser Bedingungen werden erst dann wirksam, wenn sie in geeigneter Art und Weise veröffentlicht wurden, wobei im Fall von Änderungen, die während des Gültigkeitszeitraums eines Angebots vorgenommen werden, die Bestimmung gilt, die für den *Auftraggeber* am günstigsten ist.

18. Salvatorische Klausel

18.1 Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.